

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 8. April 2009 und 25. Januar 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Februar 2012 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. April 2009 und am 25. Januar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Wirtschaftsmathematik.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführungen des Studienganges

Zu § 1 Absatz 1:

1. Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik hat ein forschungsorientiertes Profil.
2. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsmathematik.
3. Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aus den Wirtschaftswissenschaften aufzugreifen und sie mit mathematischen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.
4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden und erweitert die mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissen-

schaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

5. Der Masterabschluss in Wirtschaftsmathematik befähigt zur Promotion in den Fächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. ein an den aktuellen Forschungsfragen der Wirtschaftsmathematik orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden eine zentrale Bedeutung haben,
3. die Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt unter Federführung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften in Kooperation mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3 Module und Leistungspunkte:

1. Der 4-semesterige Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Anteilen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und kann einen Anteil Informatik beinhalten.
2. Der Masterstudiengang besteht aus einem Wahlpflichtbereich (90 Leistungspunkte) und der Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Von dem Wahlpflichtbereich müssen mindestens 45 Leistungspunkte im Bereich Mathematik und mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert werden, wobei die Module in der Regel aus dem Modulkatalog in Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Wirtschaftsmathematik gewählt werden. Die restlichen 15 Leistungspunkte sind aus den Modulen der Masterstudiengänge Wirtschaftsmathematik, Mathematik, Betriebswirtschaft, Economics, Informatik und Wirtschaftsinformatik wählbar, aber im Rahmen des Studienplans durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Inhalte der gewählten Module müssen einen Mathematik-Bezug besitzen und dürfen keine erheblichen Überschneidungen mit Inhalten anderer gewählter Module aufweisen.
3. In den Bereichen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften ist je eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Mögliche Vertiefungsrichtungen innerhalb der Mathematik sind „Angewandte Mathematik“ und „Stochastik“, innerhalb der Wirtschaftswissenschaften „Volkswirtschaftslehre“, „Finanzen und Versicherung“ und „Operations & Supply Chain Management“. In der Vertiefungsrichtung innerhalb der Mathematik müssen mindestens 30 Leistungspunkte absolviert werden, in der Vertiefungsrichtung innerhalb der Wirtschaftswissenschaften mindestens 21 Leistungspunkte.
4. Es müssen mindestens 2 Vortrags-Seminare absolviert werden, die jeweils mit mindestens 6 Leistungspunkten bewertet werden. Davon muss mindestens eines in der Mathematik absolviert werden und es soll mindestens eines in der Vertiefungsrichtung absolviert werden, in der die Masterarbeit geschrieben wird.

5. Im dritten Semester kann ein Vorbereitungsprojekt in der Mathematik im Umfang von 15 Leistungspunkten absolviert werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn in der Masterarbeit ein Thema behandelt werden soll, für das es kaum vorbereitende Präsenzlehveranstaltungen gibt. Dieses wird in der entsprechenden Vertiefungsrichtung Mathematik mit 15 Leistungspunkten eingebracht.

6. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsmathematik belegt werden. Diese Regelung richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Erststudiums nicht die Möglichkeit hatten, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, z. B. bei einem Studiengangwechsel oder Universitätswechsel. Diese Leistungspunkte gehen nicht in die unter 3. genannten Mindestanzahlen ein. Ebenfalls können Mastermodule angerechnet werden, die bereits während des Bachelorstudiums absolviert wurden. Bachelor- und Mastermodule, die bereits in einem für die Zulassung zum Masterstudium relevanten Bachelorstudium eingebracht wurden, können nicht mehr belegt werden.

7. Um ein sinnvolles Studium zu gewährleisten, muss das Modulspektrum (Studienplan) nach einer Beratung durch einen Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin oder einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin des Fachbereichs Mathematik durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

8. Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik und dem Modulhandbuch für diesen Masterstudiengang. Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtmodule entscheidet der „Prüfungsausschuss M.Sc. Wirtschaftsmathematik“*).

Zu § 4 Absatz 4:

Die Masterarbeit kann im Bereich Mathematik oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden. Eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer/eine Betreuerin aus dem Fachbereich Mathematik und einen Betreuer/eine Betreuerin aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre ist möglich. Die Masterarbeit soll Bezüge sowohl zur Mathematik als auch zu den Wirtschaftswissenschaften aufweisen und soll in einer der gewählten Vertiefungsrichtungen geschrieben werden.

Zu § 4 Absatz 5 Teilzeitstudium:

Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

*) oder ein anderes Gremium in der Fakultät, das die Aufgaben der Fakultät im Hinblick auf Prüfungsordnung und Studienreform im Fach Mathematik übernimmt.

Zu § 4 Absatz 6 Studienbeginn:

Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Vorlesungstag. Das Studium kann bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn noch mit Erfolg aufgenommen werden.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 2:**

Alle Lehrveranstaltungsarten nach § 5 PO M.Sc. sind möglich. Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- a) Angeleitetes Selbststudium:
In diesem wird eine individuelle Aufgabenstellung unter Anleitung bearbeitet.
- b) Interaktive Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die
 1. überwiegend aus Vorlesungsanteilen bestehen,
 2. von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbstständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen einfordern, z.B. in Form von selbstständiger Lektüre,
 3. einen möglichst hohen Grad an fachlicher Interaktion während der Veranstaltungen fordern und fördern,
 4. regelmäßige Zu- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Essays oder Übungsaufgaben verlangen und
 5. wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit z.B. durch Kurzvorträge, Diskussionen oder das Besprechen von Übungsaufgaben entwickeln helfen.

Zu § 6**Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen**

Für die ordnungsgemäße Durchführung einzelner Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Beschränkungen und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer werden entweder im Modulhandbuch oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Zu § 10**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 6 Wiederholung von Modulprüfungen:**

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen für eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag einer oder eines Studierenden eine von der nicht bestandenen Modulprüfung oder Teilprüfung abweichende Prüfungsart festlegen.

Zu § 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

(1) Als weitere Prüfungsart kann eine wissenschaftliche Aussprache vorgesehen werden. Eine wissenschaftliche Aussprache ist eine fachliche Diskussion und Befragung und kann einen Vortragsanteil enthalten.

(2) Die genaue Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfung werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, können alternativ auch als mündliche Prüfung vorgenommen werden. Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine mündliche Prüfung vorgesehen

ist, können alternativ auch als Klausur vorgenommen werden. Andere Abweichungen der Prüfungsform sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuer getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Sofern in den Modulbeschreibungen nichts anderes festgelegt ist, berechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit ermittelt, wobei Seminare nicht berücksichtigt werden und die Masterarbeit mit doppeltem Gewicht versehen wird.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

II. Modulbeschreibungen

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 23**Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Februar 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 708

Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik –Modultabelle

Lehrveranstaltungen										Prüfungen					
Empfohlenes Semester	Angebotsterminus	Dauer (1 oder 2 Semester)	Referenzsemester	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (W)	Modulnummer/-kürzel	Modul-Voraussetzungen	Modul	Veranstaltungsform	Veranstaltungsort	Veranstaltungsform	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	benötigt	Leistungspunkte
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	S		Seminar	S			2		Referat	Nein	6
Lernergebnisse: Die Studierenden können sich selbstständig in ein fortgeschrittenes mathematisches Thema einarbeiten, ihre Ergebnisse in einem Vortrag präsentieren und fachliche Diskussionen führen.															
3	WS/SS	1	-	WP	V		Vorbereitungsprojekt						In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO und FSB zu §13	ja	15
Lernergebnisse: Mit der Bearbeitung vorbereitender Aufgabenstellungen erarbeiten sich Studierende die speziellen Methoden und die Kenntnis des Gebietes, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll und können diese auf Fragestellungen erfolgreich anwenden. Sie planen und strukturieren das vorgesehene Forschungsprojekt und sind in eine wissenschaftliche Forschungsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung in eine Forschungsgruppe lernen Studierende die Arbeit in einer Gruppe und die optimale Nutzung in einem Team im Hinblick auf das Thema der Masterarbeit.															
4	WS/SS	6 Mon.	4	P	MA	Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.	Masterarbeit						siehe § 14	ja	30
Lernergebnisse: Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, sich innerhalb der vorgegebenen Frist in eine Problemstellung der aktuellen Forschung in dem Fach einzuarbeiten, geeignete wissenschaftliche Methoden zunehmend selbstständig anzuwenden und die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen.															
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	AS		Angeleitetes Selbststudium	AS					In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO und FSB zu §13	ja	2-9
Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in ein mathematisches Spezialthema ein und haben spezielle mathematische Techniken erlernt.															
Module der Vertiefungsrichtungen innerhalb der Mathematik															
Module der Vertiefungsrichtung Angewandte Mathematik															
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	PDGL		Partielle Differentialgleichungen					Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein gutes Verständnis der Fragestellungen und Ergebnisse der Theorie Partiieller Differentialgleichungen und beherrschen die Methoden der Behandlung Partiieller Differentialgleichungen.															
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	MMOA		Moderne Methoden der Optimierung und Approximation					Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein gutes Verständnis der Fragestellungen und Ergebnisse moderner Methoden der Optimierung und Approximation.															
Ab 2. WS/SS	1	-	-	WP	VDGL		Vertiefung Differentialgleichungen					Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen und beherrschen die Methoden des Themengebiets.															
Ab 2. WS/SS	1	-	-	WP	VMOA		Vertiefung Moderne Methoden der Optimierung und Approximation					Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen und beherrschen fortgeschrittene Techniken des Themengebiets.															
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	GTPT		Problemlösetraining Graphentheorie					Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Übungen	ja	6
Lernergebnisse: Die Studierenden sind auf eigenständige Forschung in der Graphentheorie vorbereitet.															

Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	STAT	Ausgewählte Themen der Graphentheorie und Kombinatorik	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	18 oder 9
						Vorlesung Übungen oder Vorlesung Übungen	VL 4 U 2 VL 2 U 1			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis ausgewählter Probleme, Methoden und Ergebnisse der Graphentheorie oder Kombinatorik. Sie beherrschen fortgeschrittene Methoden der Graphentheorie oder Kombinatorik und haben die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Graphentheorie und Kombinatorik entwickelt.</p> <p>Module der Vertiefungsrichtung Stochastik (Angebot; jedes Jahr i.d.R. wenigstens 3 der Module VMS, VSP und VVF und jedes Jahr i.d.R. wenigstens 2 der Module MSAT, SPAT und VFAT)</p>										
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VMS	Vertiefung Mathematische Statistik	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
						Vorlesung Übungen	VL 2 U 1			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen, grundlegenden Prinzipien und Ergebnisse eines Teilgebiets der Mathematischen Statistik und beherrschen statistische Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>										
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	MSAT	Ausgewählte Themen der Mathematischen Statistik	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
						Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL 2 U 1 VL 2			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Mathematischen Statistik. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Mathematischen Statistik.</p>										
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VSP	Vertiefung Stochastische Prozesse	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
						Vorlesung Übungen	VL 2 U 1			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Theorie Stochastischer Prozesse und beherrschen Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>										
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	SPAT	Ausgewählte Themen der Stochastischen Prozesse	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
						Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL 2 U 1 VL 2			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Theorie der Stochastischen Prozesse. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Theorie der Stochastischen Prozesse.</p>										
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VVF	Vertiefung Versicherungs- und Finanzmathematik	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
						Vorlesung Übungen	VL 2 U 1			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen, grundlegenden Prinzipien und Ergebnisse eines Teilgebiets der Versicherungs- und Finanzmathematik und beherrschen Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>										
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	VFAT	Ausgewählte Themen der Versicherungs- und Finanzmathematik	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
						Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL 2 U 1 VL 2			
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Versicherungs- und Finanzmathematik. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik.</p>										
<p>Module der Vertiefungsrichtungen innerhalb der Wirtschaftswissenschaften</p>										
Ab 1.	WS/SS	1-2	-	WP		Module der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre Abwechslend von den im Studiengang Economics (M.Sc.) angebotenen Modul „Advancedmicroeconomics“ darf stattdessen nur das Modul „Individual Decisions, Games and Markets“ von Studierenden dieses Studiengangs gewählt werden und würde mit 8 LP angerechnet. Module der Vertiefungsrichtung Finanzen und Versicherungen	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Economics der Fakultät WISO Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Economics der Fakultät WISO Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO	ja	9 oder 6
Ab 1.	WS/SS	1-2	-	WP		Module der Vertiefungsrichtung Operations&Supply Chain Management	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO	ja	9 oder 6